

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Papendorf

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg -Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung und dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat die Gemeindevertretung Papendorf am 13.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen. Zu den öffentlichen Straßen gehören nach § 2 StrWG M-V u.a. der Straßenkörper, die Sommerwege, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Geh- und Radwege.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Papendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 übertragen wird.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Kehricht oder sonstiger Unrat, Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

§ 3 Reinigungspflichtige

(1) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahn der in der Reinigungsklasse 1 benannten Straßen.

(2) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke:

a) Gehwege, Geh- und Radwege und den markierten Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers,

(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen der in der Reinigungsklasse 2 benannten Straßen erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird mit Ausnahme der in der Reinigungsklasse 3 benannten Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege, Geh- und Radwege und den Gehwegbereich innerhalb von Haltestellen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Die in Absatz 2 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen.

2. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

3. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

4. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch die Schneelagerung nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Plätzen und Wegen

Wird eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus im Sinne von § 49 StrWG M-V verunreinigt, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, unberührt.

Wer öffentliche Straßen, Plätze oder Wege verunreinigt, hat die Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Papendorf kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.(§ 8 Satz 2 gilt entsprechend.)

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

(4) Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Gemeinde durch eine im Eigentum der Gemeinde Papendorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Straßenreinigungskosten

Zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung, insbesondere wer die in den §§ 3 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 KAG M-V i. V. m. § 61 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Papendorf vom 01.12.1999 außer Kraft.

Papendorf, den 13.04.2021


Dietmar Großer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Papendorf, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Papendorf, den 13.04.2021


Dietmar Großer
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: 22.04.2021

Reinigungsstufe 1- Reinigung der Fahrbahn (7 Kehrungen im Jahr)

Chausseestraße	
Dorfstraße	

Reinigungsstufe 2- Winterdienst auf Fahrbahnen

Chausseestraße	
Dorfstraße	

Reinigungsstufe 3- Winterdienst auf Gehwegen
